

werbes oder eines sonstigen Erwerbszweiges erlangt, welchenfalls sie gehalten sind, sich einen auf ihre Person lautenden Meldeschein zu lösen und die vorgedachte Gebühr dafür zu entrichten. Von der Erlegung der Gebühr für einen Meldeschein sind nur Almosenpercipienten befreit. Beziiglich der sogenannten Zieh- oder Pflegekinder bewendet es bei der Bestimmung in § 4 des Regulativs, das Ziehkindewesen in der Stadt Chemnitz betreffend vom 1. December 1875, nach welcher der dort gedachte Erlaubnißschein die Stelle des Wohnungs-meldescheins zu vertreten hat und gebührenfrei ausgestellt wird.

§ 6. Die in § 5 gedachten Meldescheine sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Empfang an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abzugeben, von diesem bis zum Auszuge der Inhaber aus seinem Hause aufzubewahren und auf Verlangen den revidirenden Raths- oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 7. Die Vermieter, beziehentl. Aßtervermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind auch in den Fällen, wo ihnen nicht die alleinige Meldepflicht obliegt, für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmietner oder Logisleute, sowie der Personen, die zu deren Haushalte gehören, mitverantwortlich. Kann der Vermieter, Aßtervermieter oder Quartiergeber den Nachweis über die, seinen Abmietern obliegende Wohnungsbameldung nicht fristgemäß erhalten, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der 3tägigen Meldefrist im Meldeamt des Polizeiamts schriftliche oder mündliche Anzeige erstattet.

§ 8. Jede bloße Wohnungsbameldung z. B. bei Wegzug, mit der also keine neue Wohnungsbameldung verbunden ist, welche die Ausstellung eines neuen Meldescheins bedingt, erfolgt gebührenfrei.

B. Die Fremden betr.

§ 9. Als Fremde in Chemnitz sind alle Diejenigen zu betrachten, die hier sich zwar aufhalten, aber nicht wesentlich wohnen, mit Ausnahme der Personen, welche hier mit Wohnhäusern angesessen sind, oder ein stehendes, polizeilich angemeldetes Aufstiegequartier haben, oder ein beim Rath angemeldetes stehendes Gewerbe betreiben.

§ 10. Jeder in einem hiesigen Gasthöfe oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber bis spätestens Vormittags 11 Uhr des nächstfolgenden Tages beim Meldeamt des Polizeiamts schriftlich anzumelden. Hierbei ist zugleich die Abmeldung der inzwischen von dort abgereisten Fremden zu bewirken. Die Inhaber von Gasthöfen und mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissements haben nach einem vom Polizeiamt bestimmten Schema Fremdenbücher zu führen, solche vor Benützung derselben im Polizeiamt zum Foliiren und Abstempeln vorzulegen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden in dieselben ordentlich eingetragen werden. Diese Bücher sind den revidirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen, auch, wenn sie vollgeschrieben oder sonst unbrauchbar geworden, an das Polizeiamt zur Aufbewahr-

ung abzugeben. (Theilweise abgeändert und ergänzt durch die Bek. v. 10. Novbr. 1891. S. Nr. 163b.)

§ 11. Die in Privathäusern absteigenden Fremden (sogenannte Besuchsfremde) sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen, spätestens am vierten Tage an-, beziehentlich innerhalb drei Tagen von ihrer Abreise an gerechnet beim Meldeamt des Polizeiamts vom Quartierwirth mündlich oder schriftlich wieder abzumelden. Ein Gleches gilt auch bezüglich der in Privat-Heil- und Privat-Entbindungsanstalten aufgenommenen Fremden.

§ 12. Die An- und Abmeldung aller Fremden erfolgt gebührenfrei. Nur dann, wenn der Fremde hier einen längeren als achttägigen Aufenthalt nimmt, ist von seinem Quartiergeber für denselben ein Meldeschein zu lösen, der gegen eine Gebühr von 30 Pfennigen ausgestellt wird und bis zu einem dreimonatlichen Aufenthalt legitimirt. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Gültigkeitsdauer ist, dasfern der Fremde noch weiter hier verbleiben will, beim Meldeamt um Verlängerung des Scheines nachzusuchen. Die Verlängerung erfolgt, insoweit sie überhaupt zulässig ist, gebührenfrei. Verändert ein hier aufhältlicher Fremder sein Quartier, so ist er von seinem neuen Quartiergeber in der § 10 fg. vorgeschriebenen Zeit und Weise an-, beziehentlich abzumelden. Sowohl der Fremde, als auch der Quartierwirth ist dafür, daß den in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachgegangen wird, verantwortlich.

§ 13. Mit der § 10 fg. vorgeschriebenen Meldung ist zwar die Produktion, beziehentlich Niederlegung einer Legitimation des Fremden nicht erforderlich, doch bleibt derselbe verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen.

§ 14. Fremde, die sich hier länger als drei Monate aufzuhalten wollen oder auch kürzere Zeit hier zu verweilen gedenken, jedoch eine selbstständige Wohnung hier nehmen, unterliegen den unter A. enthaltenen Bestimmungen dieser Ordnung.

C. Besondere Bestimmungen in Betreff der Dienstboten.

§ 15. Jeder Dienstbote, welcher hier anzieht, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und Dienst beim Meldeamt des Polizeiamts anzugeben und sich hierbei in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise über seine Person und sein Verhalten vor seinem Herzuge auszuweisen. Derselbe hat diese Anzeige binnen 8 Tagen, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden Dienstantrittsbescheinigung zu bewirken. Über jede Dienstmeldung wird ein Meldeschein ausgestellt und dafür eine Gebühr von 25 Pf. berechnet.

§ 16. Verändern Dienstboten ihren hiesigen Dienst oder Aufenthalt, so sind sie gehalten, Solches gleichfalls im Meldeamt des Polizeiamts anzugeben. Dieselben haben diese Anzeigen binnen 8 Tagen, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, unter Rückgabe des Meldescheins, beziehentlich unter Beibringung einer neuen Dienstantrittsbescheinigung und unter Vorweis des letzten Dienstzeugnisses zu bewirken. Über jeden neuen Dienstantritt wird ein neuer Meldeschein ausgestellt und dafür eine Gebühr von 25 Pfennigen erhoben.